

Antrag

der Abgeordneten Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), Viola von Cramon-Taubadel, Ulrike Höfken, Thilo Hoppe, Uwe Kekeritz, Katja Keul, Ute Koczy, Tom Koenigs, Agnes Malczak, Jerzy Montag, Kerstin Müller (Köln), Omid Nouripour, Claudia Roth (Augsburg), Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Den Europäischen Auswärtigen Dienst europäisch, handlungsfähig und modern gestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Amt des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) wurden mit dem Vertrag von Lissabon eingeführt. Die Britin Catherine Ashton wurde für diesen Posten ernannt und hat mit Inkrafttreten des Reformwerkes am 1. Dezember 2009 ihr Amt als neue „EU-Außenministerin“ aufgenommen. Am 9. Februar 2010 wurde sie zudem offiziell zur Vizepräsidentin der Europäischen Kommission ernannt, daher die Bezeichnung ihrer Position als „Doppelhut“. Der Europäische Auswärtige Dienst soll der Hohen Vertreterin unterstellt sein und sie in der Wahrnehmung ihres Amtes unterstützen. Gleichzeitig soll er auch dem neu ernannten Ratspräsidenten Herman Van Rompuy zuarbeiten. Seine Zusammensetzung soll – jeweils zu einem Drittel – aus Beamten des Generalsekretariats des Rates, der Kommission und Diplomaten der Mitgliedstaaten bestehen.

Mit der Schaffung eines Hohen Vertreters für die Außen- und Sicherheitspolitik und des EAD soll das außenpolitische Handeln der EU gebündelt und koordiniert werden. Durch die Zusammenlegung von außenpolitischen Politikbereichen aus EU-Kommission und Rat bietet der EAD und die Hohe Vertreterin die Chance für ein kohärentes, abgestimmtes und effektives außenpolitische Handeln der EU. Somit könnte die EU im Bereich der Außenpolitik endlich mit einer Stimme sprechen, wie so oft in der Vergangenheit von ihr verlangt wurde.

Der Rat hat sich vorgenommen, bis Ende April den Grundsatzbeschluss über die Organisation und Arbeitsweise des EAD zu verabschieden. Vorab hat Catherine Ashton Vorschläge zur Ausgestaltung des EAD in Gestalt je eines Leitbild- und Prinzipienpapiere vorgelegt. Beide haben kontroverse Debatten unter den Regierungen der Mitgliedstaaten ausgelöst. Zudem werden offensichtlich auch zwischen den EU-Institutionen Machtkämpfe ausgefochten. Mit der Schaffung jeweils eines Kommissars für Entwicklung, Handel, Internationale Zusammenarbeit, humanitäre Hilfe und Krisenreaktion sowie eines weiteren für Erweiterung und Europäische Nachbarschaftspolitik hat Kommissions-

präsident José Manuel Barroso deutlich gezeigt, dass er weitreichende Kompetenzen in der Kommission behalten will.

Die Entscheidungen, die nun vorbereitet und getroffen werden, sind maßgeblich dafür, ob das Ziel eines kohärenten und konsistenten außenpolitischen Handelns auf europäischer Ebene erreicht wird. Jetzt gilt es sowohl Fragen zur allgemeinen Ausgestaltung und den grundlegenden Handlungsmaximen des EAD zu klären als auch eindeutige Festlegungen hinsichtlich der Zuständigkeiten- und Aufgabenverteilung zwischen EAD und EU-Kommission, der Kontrollrechte des Europäischen Parlamentes gegenüber dem EAD, des Verhältnisses der nationalen Regierungen zu der Hohen Vertreterin sowie organisatorischer Aspekte (Personal und Haushalt) zu treffen. In diesem von den Exekutiven dominierten Politikbereich ist eine Einbindung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente maßgeblich. Sie müssen sowohl an den Meinungsbildungsprozessen über die anstehenden Entscheidungen beteiligt sein als auch in Zukunft die europäische Außenpolitik mitgestalten und wesentliche Impulse geben können.

Entscheidend für eine kohärente und effektive EU-Außenpolitik und für den Erfolg der Hohen Vertreterin wird es sein, dass sie die volle Unterstützung der nationalen Außenministerinnen und Außenminister und des Europäischen Parlaments erhält und von einem starken EAD unterstützt wird. Um den Anforderungen einer europäischen Außenpolitik gemäß Artikel 21 des EU-Vertrags (EUV) gerecht zu werden, muss der EAD modern, in seinem Selbstverständnis „europäisch“ und effektiv gestaltet werden. Ein solcher EAD wäre ein wichtiger Beitrag zur Stärkung eines effektiven Multilateralismus.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich in Bezug auf die Ausgestaltung und Arbeitsweise des EAD dafür einzusetzen, dass

– der EAD ein moderner Auswärtiger Dienst wird. Dafür sind folgende Aspekte entscheidend:

- Der EAD muss den außenpolitischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts entsprechen und sich den bestehenden Problemen mit transnationalen und globalen Bezügen annehmen. Klimawandel, gerechter Zugang zu natürlichen Ressourcen, eine kooperative Energieaußenpolitik, die Bekämpfung von Hunger und Armut weltweit, der Umgang mit fragiler Staatlichkeit sowie die Bekämpfung von Massenvernichtungswaffen, Terrorismus und organisierter Kriminalität sind grundlegende Themen und Handlungsfelder einer europäischen Außenpolitik. Diesen Herausforderungen ist gemeinsam, dass sie nur in Zusammenarbeit aller Akteure der internationalen Gemeinschaft gelöst werden können. Der EAD muss daher einen effektiven Multilateralismus unterstützen.
- Eine europäische Außenpolitik muss sich uneingeschränkt an ihren Zielen aus Artikel 3 Absatz 5 EUV (Frieden, Sicherheit, globale nachhaltige Entwicklung, Solidarität und gegenseitige Achtung unter den Völkern, freier und gerechter Handel, Beseitigung der Armut, Schutz der Menschenrechte und insbesondere die Rechte des Kindes, strikte Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts und die Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen) orientieren. Ebenso muss sie sich leiten lassen von den Grundsätzen aus Artikel 21 Absatz 1 EUV. Diese sind insbesondere Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Grundsatz der Gleichheit. Die Begründung des EAD auf diese Prinzipien sollte sich aus dem Grundsatzbeschluss deutlich ergeben.

- Eine gerechte Gestaltung der Globalisierung muss für den EAD maßgeblich sein. Die Anstrengungen der EU und der Mitgliedstaaten zur weltweiten Armutsbekämpfung dürfen nicht durch EU-Politiken in anderen Bereichen konterkariert werden. In diesem Zusammenhang muss sich der EAD zu den Millenniumsentwicklungszielen bekennen und deren Umsetzung durch die EU-Mitgliedstaaten als gemeinsame Priorität verfolgen.
 - Die Förderung zivilgesellschaftlicher Aktivitäten und die Zusammenarbeit mit Akteuren der Zivilgesellschaft müssen grundlegende Handlungsparameter des EAD sein.
 - Das Prinzip der Gleichheit von Frauen und Männern muss in der Außenpolitik des EAD verankert sein. Zudem muss die Arbeit des EAD die Genderperspektive in allen Bereichen einbeziehen und besonders die Rechte von Frauen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen stärken (siehe UN-Resolution 1325).
 - Im Bereich der Gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) muss der EAD eine klare Priorität auf Krisenprävention und zivile Konfliktbewältigung legen. Europa ist eine Zivilmacht und der EAD muss dementsprechend die Stärkung der zivilen Fähigkeiten vorantreiben. Wir fordern die Einrichtung einer Generaldirektion für „peace-building and Civilian Crisis Management“, im EAD, sprich einer Generaldirektion für friedenserhaltende Maßnahmen, die mit ausreichend finanziellen und personellen Mitteln ausgestattet werden muss. Alle relevanten Kompetenzen im Bereich der Krisenprävention und Konfliktlösung müssen in die Struktur dieser Generaldirektion integriert werden. Als eine Untereinheit der Generaldirektion sollte eine Einheit zu Konfliktmediation geschaffen werden.
 - Ein Ziel dieser neuen Generaldirektion sollte der Aufbau eines Europäischen Zivilen Friedenskorps sein, damit die EU in Krisenfällen rechtzeitig und umfassend agieren kann. Das Friedenskorps soll als Personalpool sicherstellen, dass unter anderem ausreichend Experten für Konfliktmediation, Versöhnungsarbeit, aber auch Polizeikräfte, Juristinnen und Juristen, Staatsanwälte und Verwaltungsspezialisten bereitgestellt und gezielt ausgebildet werden können, die den Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen unterstützen und die Schaffung von Sicherheit, einem gerechten Frieden und Rechtsstaatlichkeit garantieren. Das Europäische Zivile Friedenskorps kann eine Weiterentwicklung der im Juni 2006 gestarteten „Peacebuilding Partnership“ darstellen, in der bereits heute europäische Nichtregierungsorganisationen aus der Friedensarbeit zusammengeschlossen sind.
 - Der EAD muss konzeptionell so aufgestellt werden, dass im Bereich der zivilen Krisenbewältigung im Rahmen der GSVP, Nichtregierungsorganisationen nicht nur bei der konzeptionellen, sondern auch bei operativen Arbeit vor Ort sinnvoll eingebunden werden.
 - Zusätzlich sollten im EAD Strategie- und Planungskapazitäten für einen europäischen Krisenreaktionsmechanismus geschaffen werden, um die Kommission bei der Koordinierung von gemeinsamer europäischer Katastrophenhilfe zu unterstützen;
- der EAD ein europäischer Dienst wird. Dafür sind folgende Aspekte entscheidend:
- Allein die Hohe Vertreterin darf weisungsbefugt gegenüber allen Bediensteten des EAD sein.

- Das Europäische Parlament muss wesentlich in die außenpolitischen Entwicklungen und die Arbeit des EAD eingebunden werden. Die Hohe Vertreterin muss sich gemäß Artikel 36 EUV an ihre Pflichten gegenüber dem EP halten. Insbesondere die Norm aus Artikel 36 Satz 2 EUV sollte parlamentsfreundlich ausgestaltet werden.
 - Das Europäische Parlament gilt es ebenfalls bei der Ausgestaltung von Mandaten für EU-Sonderbeauftragte und bei der Planung und Durchführung von zivilen und militärischen Operationen im Bereich der gemeinsamen Verteidigungspolitik frühzeitig einzubinden.
 - Der EAD und seine Bediensteten müssen sich mit den Zielen aus Artikel 21 Absatz 1 EUV identifizieren und sie nach außen vertreten.
 - Im EAD und unter den Bediensteten muss sich ein Europäischer „esprit de corps“ entwickeln. Entscheidend hierfür ist die Schaffung von Einrichtungen und Instrumenten für eine gemeinsamen Aus- und Fortbildung von EAD-Bediensteten sowie eine EU-weit einheitliche Vorbereitung von Zeitbeamten der nationalen Regierungen in den Mitgliedstaaten vor Antritt ihrer Tätigkeit im EAD.
 - Alle Aus- und Weiterbildungsinstitutionen sollten unter einer neu zu schaffenden „European External Action Academy“ gebündelt werden. Diese sollte auf in den Mitgliedstaaten bereits vorhandenen Trainings- und Ausbildungsstrukturen sowie Netzwerken im zivilen Bereich aufbauen.
 - Alle EAD-Bediensteten müssen gleichgestellt sein und gleich behandelt werden, d. h. sie müssen alle in gleicher Weise dem EU-Personalstatut unterstellt sein.
 - Grundsätzlich sollte für das EAD-Personal ein Rotationsprinzip innerhalb des Dienstes gelten. Zudem muss es auch Bediensteten aus dem Europäischen Parlament ermöglicht werden eine Tätigkeit im EAD aufzunehmen;
- der EAD eine starke, effiziente und kohärente Institution wird. Hierfür muss Folgendes beachtet werden:
- Die Hohe Vertreterin muss sowohl von Seiten der nationalen Außenministerinnen und Außenminister als auch von Seiten anderer EU-Institutionen, insbesondere der EU-Kommission, in die Lage versetzt werden, die europäische Außenpolitik so zu koordinieren, dass ihre Koordinierungsleistung einen deutlichen Mehrwert für die EU und ihr außenpolitisches Handeln bedeutet.
 - Die Aufteilung von Kompetenzen und Aufgaben zwischen der EU-Kommission und dem EAD muss vor Aufnahme der Arbeit des EAD eindeutig geklärt sein. Doppelstrukturen und Doppelarbeit zwischen den EU-Institutionen müssen verhindert werden. Hierfür ist die Anwendung des Prinzips des „Single desk“ im EAD entscheidend. Auch die Informationsflüsse und die Verpflichtungen zur gegenseitigen Berichterstattung der Institutionen untereinander müssen vorab festgelegt sein.
 - Die Hohe Vertreterin muss eine Rolle bei der Programmplanung der Finanzierungs- und der programmatischen Instrumente einnehmen und über deren Mehrjahresplanung zusammen mit der Kommission entscheiden können. Vorschläge zur strategischen Programmplanung der Finanzierungsinstrumente sollten vom Kommissar für Entwicklung unter Beteiligung der Hohen Vertreterin ausgearbeitet werden. Dabei sollten beide während der gemeinsamen Entscheidungsfindung ein Vetorecht haben. Im Fall einer gegenseitigen Blockade sollte die endgültige Entscheidung

dem Kollegium der Kommission obliegen. Die Implementierung der Entwicklungspolitik wird von der Kommission ausgeführt.

- Im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und der Europäischen Nachbarschaftspolitik muss es eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen EAD und EU-Kommission geben. Dabei kommt es auch auf die Kohärenz der gemeinsamen europäischen Politiken an. Entwicklungspolitische Anstrengungen dürfen beispielsweise nicht durch eine verfehlte europäische Handelspolitik konterkariert werden.
- Die ehemaligen Auslandsdelegationen der Kommission, die mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon zu Delegationen der Union werden, müssen vollständig der Weisungsbefugnis der Hohen Vertreterin unterliegen. Weisungen sollten im Weisungsstrang nur ausgehend von der Hohen Vertreterin vorgesehen sein. Auch soll die Letzentscheidungskompetenz für die Ernennung der Delegationsleiter bei der Hohen Vertreterin liegen.
- Die Bundesregierung sollte sich im Rahmen der Verhandlungen über einen neuen finanziellen Mehrjahresrahmen für einen finanziell eigenständig budgetierten EAD unter der strengen haushälterischen Kontrolle des EP einsetzen.
- Die Ratsentscheidung zum EAD muss eine klare Vorstellung vom schrittweisen Aufbau des Dienstes aufweisen. In seiner Entwicklung sollte der Dienst regelmäßig überprüft und gegebenenfalls in seinen Strukturen und Verfahren angepasst werden.

Berlin, den 23. März 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

